

Verkaufsbedingungen der Josting Maschinenfabrik GmbH & Co. KG

1. Anwendung, Gerichtsstand, geltendes Recht

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftige Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ab Angebotserstellung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung durch den Vertragspartner als angenommen.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne der Definition des § 14 BGB, Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3. Unsere Angebote sind freibleibend, Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.4. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltene Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß-, und Leistungsbeschreibungen, an denen wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vorbehalten, sind nur verbindlich, wenn ihre genaue Einhaltung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 1.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Haftung

- 2.1. Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe und leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir schriftlich garantiert haben,
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 2.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit; in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. „Wesentliche Vertragspflichten“ in diesem Sinne sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 2.3. Weitere Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne der Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamer Bestimmungen sollen die gesetzlichen Regelungen treten.

4. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 4.1. Erfüllungsort für alle unsere Lieferungen und für die Zahlungen des Kaufpreises ist 32130 Enger.
- 4.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus allen unseren Verträgen ist 32130 Enger.
Wir können den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

5. Preise

- 5.1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Mehrwertsteuer usw. nicht ein.
- 5.2. Unsere Preise basieren auf dem Kostengefüge zum Zeitpunkt des Vertragschlusses. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss und haben sich in der Zwischenzeit die Löhne/Gehälter nach dem jeweiligen gültigen Tarifvertrag der Metallindustrie/NRW um mehr als 3% erhöht, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, um diese Mehrkosten aufzufangen. Gleiches gilt bei Erhöhung von Materialkosten.

6. Lieferfristen, Lieferungen

- 6.1. Vorbehaltlich einzelvertraglicher Regelung gelten Lieferfristen nur als annähernd vereinbart.
- 6.2. Eine Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Sie setzt jedoch voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung aller erforderlichen Daten oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- 6.3. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Eine sich abzeichnende Verzögerung teilen wir dem Käufer sobald als möglich mit.
- 6.4. Eine Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ende der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt ist.

7. Versand, Gefahrübergang

- 7.1. Mangels besonderer Vereinbarungen bestimmen wir den Transportweg und die Transportmittel ohne Verantwortung für den billigsten oder schnellsten Weg.
- 7.2. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auch bei frachtfreier Lieferung auf den Käufer über.
- 7.3. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft bei dem Käufer auf ihn über.

8. Zahlungsbedingungen / Besonderheiten bei Schneidsystemen

- 8.1. Soweit nicht anders vereinbart, hat die Zahlung des Kaufpreises – vorbehaltlich Ziffer 8.2. – innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, ohne jeden Abzug zu erfolgen. Ist keine Zahlungsfrist vereinbart, ist der Rechnungsbetrag – unmittelbar nach Lieferung (innerhalb von drei Werktagen) – durch uns fällig und zahlbar. Wir behalten uns vor, nur gegen Vorkasse zu liefern.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug des Käufers berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 8.3. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.4. Nimmt der Käufer einen gekauften Gegenstand nicht ab oder können wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so beträgt der Schadenersatzanspruch mindestens 5% des Kaufpreises, ohne dass wir zum Nachweis des Schadens verpflichtet sind. Allerdings ist der Käufer berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen unser Eigentum, gleich aus welchem Rechtsgrund, ein- schließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen.
- 9.2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- 9.3. Die Vorbehaltsware dürfen vor vollständiger Bezahlung aller diesbezüglichen Forderungen weder an Dritte verpfändet werden noch zur Sicherung übereignet werden. Der Käufer hat uns sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zugriffe Dritter auf die uns gehörende Ware erfolgen.

- 9.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des gesamten Kaufpreises unserer Vorbehaltsware, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und unsere Ware sofort aufgrund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen.
- 9.5. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und/oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentumsrecht an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, mindestens jedoch des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.1.
- 9.6. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß der folgenden Ziffern 9.5. bis 9.7 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 9.7. Die Forderungen des Käufers aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, worunter auch die Erfüllung eines Werklieferungsvertrages fällt, werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 9.3 haben, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- 9.8. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun und uns die Einziehung erforderlichen Auskünften und Unterlagen zu gehen.
- 9.9. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und erkannt ist.
- 9.10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- 9.11. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, unser Miteigentum oder in die uns abgetretene Forderungen oder sonstigen Sicherheiten, hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Das gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer Klage, etwa nach § 771 ZPO oder § 805 ZPO o. ä. zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 9.12. Zahlt der Käufer unsere Rechnung trotz eingetretenen Verzugs und einer weiteren Zahlungsaufforderung nicht oder nur teilweise, oder treten Vermögensverschlechterungen des Käufers ein, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

10. Sonstiges

- 10.1. Erfolgen Lieferungen oder Teillieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- 10.2. Unsere dem Käufer ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Produkte dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. An den Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor.

11. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche und vorbehaltlich Ziffer 2.

- 11.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschussfrist von zwei Wochen nach Gefahrübergang schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

- 11.2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Käufer nach Verständigung mit uns, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wovon wir sofort zu verständigen sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, sofern es sich hierbei um dafür ausgebildetes Fachpersonal handelt und von uns Ersatz der erforderlichen, durch nachgewiesene Rechnungen, erfolgten Aufwendungen zu verlangen.
- 11.3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für uns eintritt. Dabei wird vorausgesetzt, dass das Gerät am Ort der Versandanschrift des Käufers ohne Erschwernis zur Nachbesserung zur Verfügung steht.
- 11.4. Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt ein nur unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht zur Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 11.5. Keine Gewährleistung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Nichtbeachtung der Betriebsanweisung und/oder des Wartungsplanes, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung-, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse etc. Wir leisten keine Gewähr für Teile, die bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Gerätes verschleiben und/oder regelmäßig vom Benutzer ausgewechselt werden müssen oder dem Verbrauch unterliegen, wie z. B. Filter, Dichtungen, Membranen, Schläuche etc.
- 11.6. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- 11.7. Nicht mit Toleranzen versehene Kenndaten, wie sie in Katalogen, Prospekten und Bedienungsanleitungen enthalten sind, auch Ratschläge und Hinweise unserer Mitarbeiter sind keine zugesicherten Eigenschaften. Sie unterliegen im Übrigen branchenüblichen Abweichungen und Veränderungen durch technische Entwicklungen. Unsere Anwendungshinweise sind mit branchenüblicher Sorgfalt abgefasst, entbinden den Käufer jedoch nicht von der Verpflichtung zur Prüfung des Gerätes auf die Eignung zu dem von ihm vor- ausgesetzten Zweck.

12. Verjährung

- 12.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln unserer Lieferungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr nach Auslieferung.
- 12.2. Die Verjährungsfrist nach Ziffer 12.1. gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen uns bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie ebenfalls die vorstehende Verjährungsfrist.
- 12.3. Die Verjährungsfrist nach Ziffer 12.1. gilt nicht im Falle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
„Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages nicht mehr möglich machen.

13. Sonstiges

Erklärungen von uns, in Zusammenhang mit diesem Vertrag (Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen usw.) enthalten keine Übernahme einer Garantie. Die Übernahme einer solchen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von uns.

Sollten Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

Zur Wahrung der Schriftform bedarf es keiner eigenständigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen per Fax oder per E-Mail genügen der einfachen Schriftform.